

**Satzung der Hahn-Schickard-Gesellschaft für angewandte
Forschung e.V.**
Stand: 10.05.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hahn-Schickard-Gesellschaft für angewandte Forschung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterhält Forschungseinrichtungen, die grundlegende und angewandte Forschung sowie spezielle Forschungs- und Entwicklungsaufträge auf den Gebieten Mikrosystemtechnik, Informationstechnik, Miniatur-/Feinwerktechnik, Aufbau- und Verbindungstechnik sowie Uhren- und Zeitmeßtechnik durchführen. Innerhalb dieses Zwecks ist der Verein berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten.
2. Forschungsarbeiten werden insbesondere für die Mitglieder des Vereins, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie öffentliche Auftraggeber durchgeführt.
3. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden den jeweiligen Auftraggebern und, soweit nicht geschützt, den Mitgliedern des Vereins und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgegeben.
4. Die Forschungseinrichtungen übernehmen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung auf den Arbeitsgebieten des Vereins.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Behörden, Unternehmungen, Gesellschaften und Verbände werden. Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Gegen den Beschluß des Vorstandes können der Antragsteller und/oder jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Neu eintretende Mitglieder haben die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Leistungen anteilmäßig (pro rata temporis) zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates als bindend an.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Forschungseinrichtungen des Vereins in allen Angelegenheiten, die zu den Aufgabengebieten des Vereins zählen. Aufträge der Mitglieder werden bevorzugt bearbeitet.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluß; der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, insbesondere schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefaßt und unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief dem Ausgeschlossenen mitgeteilt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des

Beschlusses beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung;

- c) durch Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Liquidation;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Auflösung des Vereins.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, bleibt bestehen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vermögen des Vereins; ein Anspruch auf Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Ämter der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter und persönlich auszuüben. Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden.
3. Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Einrichtungen während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Aufsichtsrat oder von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In einem solchen Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Verlangens einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; soweit sie nicht Mitglied des Vereins sind, haben sie jedoch kein Stimmrecht.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut bekanntgegeben worden sind oder die Mitgliederversammlung eine Änderung des bekanntgegebenen Wortlauts beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Vorstandes und der Leiter der Forschungseinrichtungen sowie des Kassenberichts des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Entlastung des Vorstandes, Aufsichtsrates und der Leiter der Forschungseinrichtungen und des Geschäftsführers;
 - c) Wahl des Vorstandes, derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die vom Verein gewählt werden, und des Abschlußprüfers;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

- e) Satzungsänderungen;
- f) Auflösung des Vereins.

§ 6

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg,
 - b) ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg,
 - c) der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen,
 - d) 4 Persönlichkeiten der Wirtschaft, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden,
 - e) 6 Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung, die vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Vorstand benannt werden (davon mindestens je 1 Vertreter aus der Hochschule Furtwangen, der Universität Stuttgart, der Universität Freiburg und der Universität Ulm).
2. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Vertreter des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Der Aufsichtsrat wählt aus den Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft zusammen 1 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, es sei denn, der Aufsichtsrat beruft den stellvertretenden Vorsitzenden ab. Wiederwahl - auch wiederholte - ist zulässig.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates. Wiederbenennung oder -wahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, kann ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit benannt oder gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
7. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Vertreter des für die Forschungsförderung zuständigen Bundesministeriums als Gast einzuladen.

§7

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest und überwacht deren Einhaltung und Übereinstimmung mit den in der Satzung festgelegten Zielen des Vereins.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen darüber nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
 - a) die langfristige Forschungs- und Ausbauplanung der Institute, die vom Vorstand zusammen mit den Institutsleitern vorbereitet wird,
 - b) die Genehmigungen und Änderungen des jährlichen Wirtschaftsplans einschl. des Stellenplans der Institute.
 - c) die Billigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Leiter der Institute.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorstand des Vereins vorbereitet.
5. Der Aufsichtsrat kann von Fall zu Fall beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindesten 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Zusammenkunft einberufen. Der Aufsichtsrat muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, oder der Vorstand berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist sein Vorsitzender verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Falle ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sich in den Aufsichtsratssitzungen durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das schriftlich zu bevollmächtigen ist, vertreten zu lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes. Den Vorstandsmitgliedern steht jedoch kein Stimmrecht zu. Sie sind von den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 9

Vorstand, Geschäftsführer

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 3 Stellvertretern und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neu- oder Wiederwahl fort dauert. Wiederwahl - auch wiederholte - ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Der Vorstand ernennt mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer, die zum besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellt werden können. Diese führen die Geschäfte in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der Forschungseinrichtungen. Werden mehrere Geschäftsführer benannt, geben sich diese eine vom Vorstand genehmigte Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen hat.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Zahlungseingänge und Auszahlungen sind ordnungsgemäß zu belegen.
6. Der Vorstand bestellt für die Führung der Institute deren Leiter als besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§10

Aufgaben, Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes einschl. des Stellenplans für jedes Geschäftsjahr sowie Erstellung des Jahresabschlusses;
 - c) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Forschungseinrichtungen;
 - d) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Bestellung und Abberufung der Institutsleiter mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) Beratung und Vorauswahl der Forschungsanträge für das Förderprogramm der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF).
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Telefax einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 3. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlußgegenstand erklären.
 4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 5. An den Sitzungen nehmen die besonderen Vertreter teil.

§ 11

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse wird von der Mitgliederversammlung ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer für ein Geschäftsjahr bestellt. Er berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung in schriftlicher Form.

§ 12

Forschungseinrichtungen

1. Die Leiter der Forschungseinrichtungen sollen nach Möglichkeit Angehörige des Lehrkörpers der Universität Stuttgart, der Universität Freiburg oder anderer deutscher Universitäten sein. Sie werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berufen.
2. Die Leiter der Forschungseinrichtungen berichten dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die laufenden Arbeiten der jeweiligen Forschungseinrichtung. Sie erstatten außerdem einen schriftlichen Jahresbericht.
3. Die Forschungseinrichtungen können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
4. Jeder besondere Vertreter i.S. von § 30 BGB kann den Aufsichtsrat anrufen.
5. Durch die Leiter der Forschungseinrichtungen kann in Abstimmung mit dem Vorstand von Fall zu Fall ein wissenschaftlicher Beirat berufen werden.

§ 13

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und das Beratungsergebnis (Beschlüsse) wiedergibt. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und beim Verein aufzubewahren.

§ 14

Vereinsmittel

1. Die Finanzmittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Stiftungen sowie Zuschüsse der Länder, des Bundes und der EU, durch die Aufnahme von Krediten, deren Rahmen zuvor durch den Aufsichtsrat genehmigt wurde oder durch sonstige Einnahmen des Vereins. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Anmeldung und Verwendung von Schutzrechten sowie danach anfallende Erfindervergütungen

Erfindungen, die von Arbeitnehmern der Forschungseinrichtungen des Vereins stammen, sind entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.7.1957 (ArbErfG) sowie nach den Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmern im privaten Dienst und nach den entsprechenden Organisationsanweisungen der Forschungseinrichtungen zu behandeln.

Diese Bestimmungen sind abweichend von § 42 ArbErfG; auch auf Erfindungen von Hochschullehrern und Hochschulassistenten anzuwenden, soweit diese Personen in Erfüllung eines Auftrages oder im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für die Forschungseinrichtungen tätig sind.

Soweit freie Mitarbeiter für die Forschungseinrichtungen tätig sind, ist in deren Vertrag zu regeln, daß auch für dieses Vertragsverhältnis die Bestimmungen des ArbErfG verbindlich sind.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne des §2 der Satzung fällt das verbleibende Vermögen zu je gleichen Teilen an die Universität Stuttgart und die Universität Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend denen des Vereins gemäß §2 der Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommende, rechtlich zulässige Neufassung unverzüglich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungs-lücke.

Stuttgart, den 10. Mai 2022